

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Abteilung: Rechtsabteilung
Bearbeiter: Mag. Bredenfeldt
Nebenstelle: 5288
Fax: 5208
E-Mail: thomas.bredenfeldt
Unser Zeichen: bre/gr

Graz, am 19. August 2003

GZ: 92.101/3-1/B/6/03
Entwurf einer 5. Ärztegesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren !

Aufgrund der Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer 5. Ärztegesetz-Novelle gibt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der Steiermärkischen Landeskrankenanstalten nachstehende Stellungnahme ab:

I

Allgemeines:

Mangels unmittelbarer Relevanz für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten wird zu den aufgrund der Ärztlicherichtlinie 93/16/EWG sowie der Zahnärztl. Richtlinien 78/86/EWG, 78/687/EWG vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Anerkennung von Drittlanddiplomen und Ausbildungszeiten keine Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzlich begrüßt werden die erweiterten Möglichkeiten einer Teilzeitarbeit für Turnusärzte und die angestrebte qualitative Verbesserung der Facharztausbildung durch Implementierung einer Rotation. Im Rahmen der Stellungnahmen zum besonderen Teil wird diesbezüglich näher darauf einzugehen sein.

II

Besonderer Teil

Ad Z 3 und 22 (§§ 4 Abs. 8 und 18 Abs. 7):

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die Möglichkeit einer selbständigen Berufsausführung im Rahmen eines Dienstverhältnisses und der unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt haben, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich freiberuflich oder im Dienstverhältnis tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes sind, zumal eine derartige Regelung schon aus verwaltungsökonomischer Sicht positive Effekte erwarten lässt.

Ad Z 10 und 12, 14 – 17 (§§ 9 Abs. 6 u. 7, 10 Abs. 7 u. 8, 11 Abs. 6 u. 7, 12 Abs. 4, 12 u. 6 und 13 Abs. 7):

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. befürwortet ausdrücklich die Möglichkeit, dass nunmehr auch im Rahmen der Ausbildung als Turnusarzt zum Arzt für Allgemeinmedizin Teilzeitarbeit bis zum Ausmaß von 50% vereinbart werden kann, da eine Teilzeitbeschäftigung von 50% aus Trägersicht organisatorische und administrative Vorteile gegenüber einer Beschränkung der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung auf ein Mindestausmaß von 60% bringt.

Insbesondere wird dabei auch als positiv gewertet, dass die Einschränkung der Möglichkeit der Teilzeitarbeit auf den Fall der Mutterschaft beseitigt werden soll und somit auch in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung ermöglicht wird.

Es wird jedoch dringend angeregt näher auszuführen, wie der Terminus „*Wahrung der Qualität der Ausbildung*“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Es sind nämlich Konstellationen denkbar, die seitens des Trägers erhebliche organisatorische und somit auch finanzielle Aufwendungen erforderlich machen könnten. Exemplarisch sei angeführt, dass abteilungsinterne Aus- und Fortbildungsveranstaltungen üblicherweise nachmittags stattfinden,

und daher Turnusärzte, die ihren Dienst etwa von 07:00 – 13:00 versehen, wesentliche Teile der theoretischen Ausbildung versäumten, sofern nicht entsprechende organisatorische Regelungen seitens des Trägers ausgearbeitet würden.

Zu § 10 Abs. 8 wird festgehalten, dass im Fall einer Ausbildung zum Facharzt nunmehr maximal 50 % der Ausbildung in Teilzeitausbildung erfolgen darf. Diese Regelung steht zwar den Interessen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als Träger öffentlicher Krankenanstalten nicht entgegen, doch erscheint sie insbesondere angesichts der grundsätzlichen Tendenz zur Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigungen hinterfragenswert zu sein, zumal es dadurch doch zu einer Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage käme, welche aus unserer Sicht durch keine zwingenden Gründe notwendig erscheint.

Zu § 10 Abs. 13 halten wir fest, dass die Textierung des Entwurfes sehr unbestimmt ist. Grundsätzlich befürwortet die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Sinne einer möglichst hohen Qualität der Facharztausbildung die Implementierung einer Rotation. Derartige Modelle wurden schon von verschiedenen Primärärzten der KAGes vorgeschlagen und stellen einen absoluten Qualitätsgewinn für die Ausbildung dar, da zum einen in kleineren Abteilungen bereits nicht mehr alle Therapien und Techniken angeboten werden können und zum anderen da an hochspezialisierten Abteilungen (Univ. Kliniken) die Zahl der „RoutinepatientInnen“ mitunter unterrepräsentiert ist.

Aufgrund der zu erwartenden Qualitätssteigerung ist die Implementierung der Rotation daher wie bereits ausgeführt zu begrüßen, doch wären aus unserer Sicht jedenfalls noch ergänzende Ausführungen angezeigt um die bestehenden Unklarheiten auszuräumen und besser abschätzen zu können in welchem Ausmaß es zu administrativen und finanziellen Mehrbelastungen der Träger kommen wird.

Auch geht weder aus dem vorliegenden Entwurf noch aus den Erläuterungen hervor, wie eine allfällige Kooperation zwischen unterschiedlichen Krankenanstaltenträgern im Rahmen der Facharztausbildung aussehen könnte, wobei – wie im Entwurf ja angedeutet – vor allem organisationsrechtliche, dienstrechtliche und auch haftungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein werden. Aufgrund der doch erheblichen Bedeutung dieser Bestimmung wird daher seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. dringend angeregt, die Textierung des § 10 Abs. 13 dahingehend abzuändern, dass vor allem den Krankenanstaltenträgern eine

stärkere Einflussnahme auf die Erstellung eines Konzeptes zur Rotation in der Facharztausbildung ermöglicht werde. Eine Textierung könnte etwa lauten:

*„..... die österreichische Ärztekammer hat unter Mitwirkung der Ärztekammern in den Bundesländern und **im Einvernehmen** mit Trägern von Ausbildungsstätten“*

Im übrigen verweist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. darauf, dass im Rahmen der Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin in den Steiermärkischen Landeskrankenanstalten bereits aufgrund der zu erwartenden Qualitätssteigerung der Facharztausbildung ein derartiges Rotationsmodell eingeführt wurde und die ersten Erfahrungen als durchaus positiv zu bewerten sind.

Zu § 11 Abs. 6 halten wir fest, dass aus der vorliegenden Textierung der Novelle völlig unklar ist, was unter den „*begleitenden theoretischen Unterweisungen*“ zu verstehen ist, bzw. in welcher Form diese stattfinden sollen und wer für diese verantwortlich sein soll. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. regt daher an, den § 11 Abs. 6, erster Satz, so zu formulieren, dass die Verantwortlichkeiten wie auch der (Mindest-) Umfang dieser theoretischen Unterweisungen klar definiert werden. Gleichzeitig treten wir einer Regelung entgegen, wonach die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für diese begleitenden theoretischen Unterweisungen verantwortlich wären, zumal daraus erhebliche finanzielle Mehrbelastungen entstünden die uns als Trägerorganisation öffentlicher Krankenanstalten nicht aufzubürden sind.

Ad Z 26 und 45 (§§ 24 und 195 Abs. 6a)

Die Änderung der Begriffswahl auf „*Kenntnisse und Erfahrungen*“ erfordert aus unserer Sicht ebenfalls eine genauere Definition, was unter dem Begriff „*Erfahrungen*“ subsumiert werden soll. Widrigenfalls ist zu erwarten, dass die Novelle nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Fächern und auch auf Strukturfragen haben könnte (z.B.: welches Fach ist gemäß Ausbildungsordnung [aufgrund von „*Erfahrungen*“] ermächtigt welche Leistung zu erbringen und welche strukturellen Erfordernisse stehen damit im Zusammenhang?).

Ad Z 27 und 45 (§§ 26 und 195 Abs.6b)

Die in § 26 Abs.3 vorgesehene Einführung von Ausbildungsbüchern, in denen die Ausbildungsinhalte näher präzisiert werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei Vorschreibung bestimmter Operations- und Untersuchungszahlen zur Erlangung des

5 v 5

Ausbildungszeugnisses sind aber besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Es muss verhindert werden, dass ausbildungsbedingt medizinisch unangemessene Untersuchungen oder Therapien durchgeführt werden, was abgesehen von der Belastung für die PatientInnen und der medizinischen Sinnlosigkeit auch nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte (med. Ge- und Verbrauchsgüter, Personal, etc). Die Notwendigkeit der Einführung bzw. der Ausbau entsprechender medizinischer Controlling Systeme wird damit zusätzlich bestätigt.

Ad Z 34 (§49 Abs.7)

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Delegationsmöglichkeit ärztlicher Leistungen an „Betreuungspersonen“, die ermöglichen soll, dass die PatientInnen in ihrer gewohnten Umgebung versorgt werden können, hat primär sicherlich keine Auswirkungen auf die KAGes, könnte sich jedoch, wenn sich dahingehend ein Bewusstsein in der Bevölkerung ausbildet und die Möglichkeit häufiger in Anspruch genommen wird, auf Strukturplanungen auswirken, da gewisse Aufnahmen bzw. Aufenthaltstage z.B.: im Zusammenhang mit Infusionstherapien nicht mehr erforderlich wären.

Abzuwarten bleibt dabei aber, welche Diskussionen bzgl. der Verteilung der Geldmittel (intramuraler – extramuraler Bereich) diese Verlagerung von Leistungen in den niedergelassenen Bereich nach sich ziehen wird. Weiters ist aus unserer Sicht durch diese Delegationsmöglichkeit zu befürchten, dass die Praxis der Delegation ärztlicher Tätigkeiten auch im Krankenhaus aufgeweicht wird, zumal sich ein Größenschluss nahezu aufdrängt, wenn sogar medizinische Laien ärztliche Tätigkeiten durchführen dürfen, und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung auch zu tragen haben, andere Berufsbilder aber trotz Ausbildung derartige Befugnisse nicht haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Der Vorstand:

Dr. K. Fankhauser

DI B. Martetschläger